

Politisches Blatt,

als Extra-Beilage zur Laibacher Zeitung.

N^o 4.

Donnerstag am 10. August.

1848.

Das Presgericht und die Geschworenen. *)

Dem Vernehmen nach ist das Presgericht in unserer Hauptstadt bereits constituirt und dieser Tage soll auch die Wahl der Geschworenen abgethan werden.

Wenn ich darüber ein Wort verliere, so will ich den Anlaß nicht aus der gegenwärtigen Nothwendigkeit, bei uns gegen Pressfreiheit vorzusehen, wie es wohl zum Theile bei der Wiener Tageliteratur ein dringendes Gebot ist, sondern aus dem Umstande entnehmen, daß bei uns Provinzialen für jede öffentliche Angelegenheit eine Anregung zur Theilnahme Noth thut.

Wo es eine Pressfreiheit und gerechter Weise auch ein Presgesetz gibt, da ist die Erkenntniß der Presvergehen durch Geschworene unerläßlich. Darin stimmen selbst diejenigen Autoritäten überein, welche sich für die Anerkennung der Jury bei gewöhnlichen Vergehen nicht unbedingt aussprechen. Der Hauptgrund liegt wohl in Folgendem:

Ein umfassendes Presgesetz, das allen Nachtheilen vorbeugen sollte und auf alle Fälle mit Gerechtigkeit sich anwenden ließe, bleibt ein frommer Wunsch; oder ist etwa die Gränze bestimmbar, wie weit etwas gegen Staat, Religion und Sitten sey? ob in einer gedruckten Arbeit bloß eine Verschiedenheit der Ansicht, oder eine offene Verletzung ausgesprochen sey? Die Bedeutung eines Presattentates muß, wie bei jedem andern Vergehen, nach Zeit, Umständen und den verschiedenen Einflüssen gewürdigt werden; allein die Wirkung der Presse umfaßt nur den Augenblick, indem es von der jedesmaligen öffentlichen Meinung und Stimmung abhängt, ob und wie weit die Schädlichkeit eines Presartikels sich erstreckt. Es kann heute der giftigste Same in Wort und Schrift gestreut werden, findet er aber keinen vorbereiteten, empfänglichen Boden, so versandet er, und nur Wenige, etwa die politischen Chemiker, erkennen durch ihre Analyse das giftige Element, dessen Natur dem Gros der Gesellschaft verborgen bleibt. Umgekehrt kann der edelste Geist, der richtigste Scharfblick befruchtende Ideen säen: er will seine Funken in ein gleichmäßig erwärmendes Feuer aufgehen sehen; ist aber der Boden, auf dem es zünden soll, mit Explosions-Stoffen gefüllt, so ist wilde Verwirrung und Zerstörung die Frucht. Darin gerade liegt die Eigenthümlichkeit der Wirkungen der Presse, daß heute unschädlich seyn kann, was gestern verderblich war, und das vielleicht morgen Segen bringen kann.

Darin liegt aber auch der zugleich schwierige und erhabene Beruf des Schriftstellers; er gleicht dem Arzte, der nicht zu jeder Zeit und für Jeden das Specificum der gleichen Dosis anwendet, und oft Gifte als Heilmittel gebraucht; aber wie schrecklich sind schon diese Gifte mißbraucht worden! Ein gestimmungsvoller Schriftsteller arbeitet mit Kopf und Herz für die Gesellschaft, die er liebt; er prüft das practische Leben, sondirt dessen Wünsche, Gefühle und Bestrebungen, und indem er selbst durch eigene Bildung und wissenschaftliche Anstrengung sich über die Zeit zu stellen sucht, ist es seine Aufgabe, jene vielseitigen Lebensäußerungen in ihrem Verhältnisse zu dem höheren politischen Standpunkte zu beleuchten.

Solche Pressfreiheit ist das erste Nationalgut, weil sie die Macht der öffentlichen Meinung gründet und die Gründer derselben der bessere Theil des Volkes sind.

Eben deswegen kann keine gewöhnliche Justizbehörde genau und unparteiisch über alle Fälle des Presvergehens erkennen und entscheiden. Den gewöhnlichen Richter leitet der Buchstabe des Gesetzes, dem er oft gegen seine moralische Ueberzeugung sich unterwerfen muß; er ist ferner als individuelle Person, und weil dem ausgedehnten Verkehr mit dem practischen Leben durch sein anstrengendes Amt entzogen, nicht im Stande, die Zeit und die öffentliche Meinung in allen ihren lebendigen Beziehungen kennen zu lernen.

Nun verlangt gerade die Natur der Presvergehen, daß die Erkenntniß der Schuld auf Grund der öffentlichen Meinung und der mannigfaltigsten Verhältnisse, auf Grund der Bedeutung und der Absicht der Aeußerungen des Literaten erfolge. Dazu gehört aber ein Gericht, dem freigewählte Bürger, auch ohne gelehrte Bildung, mit der eidlichen Verpflichtung beiwohnen, nach Einsicht der öffentlichen Verhandlung bloß nach der innern Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen das Schuldig oder Nicht Schuldig über den Angeklagten auszusprechen; dazu gehören Männer, die in beständiger Verührung mit ihren Mitbürgern den Einfluß einer Schrift auf die Lebensverhältnisse richtiger abmessen und die unbestimmten und unabhängig die Wahrheit bloß durch ihren gesunden Verstand zu erkennen fähig sind; dazu gehören Geschworene.

Der §. 46 der diesfälligen Verordnung sagt in dem Nachsatz: „Geistliche aller Confessionen und Beamte können wegen möglichen Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschworenen gewählt werden.“ — Damit ist höchstens für die Bequemlichkeit der Ausgeschlossenen gesorgt, aber die Wahrung der gerechten Sache scheint mir zu ängstlich aufgefaßt. Wegen bloß möglicher Collisionen und bei dem Umstande, daß der Kläger und der Angeklagte von den durch das Loos bestimmten 36 Geschworenen jeder ein Drittel verwerfen kann, erscheint der Aufschluß der Geistlichen und Beamten nicht genügend gerechtfertigt. Liegt etwa hier die verschwiegene Besorgniß einer Standes-Parteilichkeit zu Grunde? Dann müßten um so mehr alle Literaten ausgeschlossen werden, die als Geschworene nur zu Gunsten ihrer geistigen Innung und Verwandtschaft zu entscheiden geneigt sind; geht man aber von dem Principe der öffentlichen Meinung aus, so sind Geistliche, als Seelsorger und Volkslehrer, und ein bedeutender Theil des Beamtenstandes gerade diejenigen, deren Thätigkeit im öffentlichen Verkehr und Volksleben wurzelt. Doch es ist bei uns noch Alles provisorisch, und so will ich auch nur eine provisorische Bemerkung gemacht haben. Die nächsten practischen Proben werden schon den gehörigen Beleg zur Theorie liefern.

Altemann.

Steine zum Bau.

Ueber die Mängel unsers dormaligen Stämpelgesetzes.

Unter die Gesetze, die am lautesten nach einer Reform schreien, gehört wohl das Stämpelgesetz! Allein dem Reichstage liegt eine so riesenmäßige Aufgabe vor, daß in dieser Beziehung einer Abhilfe wohl noch nicht sobald entgegen gesehen werden kann.

Die Regierung hat auf anderen Wegen die bedeutendsten Steine des Anstoßes bei Seite geschafft; in der Verzehrungssteuer, im Salzpreise, im Postporto, in den Zeitungsgebühren sind provisorische Erleichterungen eingetreten; — sollte nicht auch das Stämpelgesetz und einige seiner unzählbaren Nachträge vorläufig von jenem Unkraute gereinigt werden können, das dem

Rechtsgeföhle zur Pein mit dem ehrlichen Namen aufwucherte?

Soll ein Gesetz Anerkennung und Gehorsam finden, muß es nothwendig gerecht, klar, demjenigen, der es befolgen soll, verständlich, und die Befolgung möglich seyn.

Daß der Mörder, der Räuber, der Dieb, der Verleumder Strafe verdienen, wird Niemand, selbst Jener nicht in Abrede stellen, den das Strafgesetz trifft.

Daß aber ein Schlachtopfer gestraft werden soll, weil es mit verbundenen Augen in einen künstlichen Irrgarten, in ein Labyrinth versetzt, nicht schnurgerade den rechten Ausweg findet, wird Jedermann ungerecht finden, und doch ist unter Hundert Personen für wenigstens Neun und Neunzig, das Stämpelgesetz ein solches Labyrinth.

Soll der Stämpel eine Entschädigung für die Rechtspflege seyn, deren Kosten der Staat trägt, so wird gegen die Billigkeit einer mäßigen Stämpelgebühr von demjenigen gewiß keine Einwendung erhoben werden, der eine Amtshandlung dieser Rechtspflege in Anspruch nimmt. Soll er aber diese Gebühr richtig zu leisten wissen, muß das Gesetz, das sie bemißt, klar, bestimmt, einfach, seinen Verstandeskraften angemessen, mit einer Hand zu fassen seyn. Denn bis in die untersten Schichten der Gesellschaft kann beinahe jedes beschriebene Papier unter gewissen Umständen Object der Stämpelpflicht werden, das Liebeswort nicht ausgenommen, wenn es Jemanden Rechte einräumt, Pflichten auferlegt, zum Beweise dient u. s. w.

So lange unser Stämpelgesetz ein unvollständiges, mystisches, ein selbst den wenigen eingeweihten Schwarzkünstlern zu entgegengesetzten Auslegungen Raum bietendes delphisches Orakel bleibt, das mit den zahllosen Schulbekenntnissen seiner einander oft widersprechenden und aufhebenden Nachträge und Erläuterungen in keinem Gedächtnisse Raum findet und für sich allein ein Menschenleben in Anspruch nimmt, so lange es nicht einem gerechten einfachen, dem gesunden Hausmannsverstände faßlichen neuen Gesetze Platz macht, begnüge sich der Staat mit der Einbringung der richtigen Gebühr oder des allfälligen Abganges; — allein er strafe nur dort, wo eine absichtliche Verkürzung des Gefälls böswillig versucht, das Gebrechen in unlauterer Absicht nicht beanzeigt wurde.

Das Stämpelgesetz zwingt dem Beamtenstande zunächst jenes gehäßige Denuntiationsystem auf, das den Staatsdiener zum Spürhunde macht, hinter ihm neun Spürhunde hegt, und den sogenannten Ergreifer, gräßlichen Namens, mit einem Theile der Beute beschenkt, der, als Judaslohn, die ehrenhafte Hand brennen muß, die ihn empfangen soll, und dort schon demoralisirt hat, wo er nicht mehr brennt.

Fort mit diesem Rainsmal von der Stirne des Staatsdieners, die rein seyn soll! Mit der Beschränkung des Verfahrens auf die Einbringung der ohne böser Absicht erfolgten Gefälls-Verkürzung würde dieser Centnerstein von der Brust des Beamten fallen.

Wie ungerecht sind nicht die Bestimmungen des Stämpelgesetzes, nach denen der Beamte, welcher ein Stämpelgebrechen — oft nur ein eingebildetes — zu denunciren unterläßt, in den meisten Fällen weit härter bestraft wird, als derjenige, der es beging. Die Partei, zum Beispiele, die eine den 3 kr. Stämpel erfordernde Quittung über 2 fl. ungestämpelt ausfertigt, findet sich mit dem Erlage von 6 kr. ab; der Beamte aber, der dieß Gebrechen zu beanzeigen unterließ, zahlt 1 fl. 15 kr., oder 12 1/2 mal so viel, im Ablassungswege, um nicht 5 fl., d. i. 50 mal mehr als der Thäter, als

*) Die Einrichtung des Schwurgerichtes und sein Wirken auf Criminalsachen wird in einem der nächsten Blätter insbesondere besprochen werden.

Strafe bezahlen zu müssen. Der Criminalrichter, der den Dieb zu einjährigem, den Beamten aber, der den Diebstahl nicht entdeckte, zu zwölf- oder gar zu fünfzehnjährigem Kerker verurtheilen wollte, hätte wohl am längsten zu Gericht gesessen.

Für die Beanzeigung der Stämpelgebühren von Beilagen steht jener Beamte ein, der den Acten-Auszug verfaßt, meist ein, dem Staate durch eine Reihe von Jahren unentgeltlich dienender, mit einer Unzahl minderer Arbeiten überhäufter Practikant. Wer den Geschäftsgang kennt, weiß, welches Volumen so manche Verhandlung einnimmt; mancher an sich kurze Bericht hat ganze Kisten voll Beilagen, er ist dringend, seine Verspätung vielleicht mit einem Pönale bedroht.

Der arme Sündenbock soll ihn nun schleunig weiter befördern, dabei aber, unbeschadet aller seiner übrigen Geschäfte, die Kisten voll Acten, Blatt für Blatt, vom Anfange bis zum Ende, kritisch durchlesen, um Punct für Punct (denn der Teufel sitzt am liebsten, wo man ihn am wenigsten sucht) mit allen Paragraphen des Stämpel-Gesetzes und seinen unzähligen gedruckten und geschriebenen, publicirten und nicht publicirten Erläuterungen und Nachträgen zu vergleichen, wozu ganze Wochen nöthig wären. Kann er das Unmögliche nicht möglich machen, so haftet er für das Uebersehen. O heiliges Recht! o Menschenverstand! wo waret ihr, als solche Normen statuiert wurden? Dem Rechtsgefühl am widrigsten sind jene Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen, welche in sophistischer Auslegung von Gesetzesbestimmungen, und sich bloß an den Wortlaut, nicht an die redliche Absicht des Gesetzes klammernd, auch richtig, ja selbst zu hoch gestämpeltes Papier straffällig erklären, wenn sich, wie es scheint, nur aus Plusmacherei, die den Staat gewiß nicht bereichert, wenigstens kleine Formalitätsfehler herausklügeln lassen. Wer aus übergroßer Devotion seine richtig gestämpelte Bitte etwas zu tief unter dem Stämpelzeichen verträgt, wer am Mantelbogen den richtigen Stämpel nach einwärts kehrt, wenn sie ihn auswärts gekehrt sehen wollen, wer nicht gleich lauter Stämpelbögen von gleichem Caliber bei der Hand hat, und dafür solche zusammenstellt, die im Ganzen mehr als den nöthigen Stämpelbetrag liefern, ist straffällig, und fände erst die letzte Hand, die in die Schüsselfeucht, ein derlei Haar in der Suppe, so fallen mit einem Schlage, nebst dem Wittsteller, auch alle Beamte aller Instanzen, die den Formalitätsfehler nicht entdeckten, oder die das Schamgefühl abhielt, ihn zu beanzeigen, wie Kartennäher als Opfer in die Strafe!

Das freigewordene Rechtsgefühl der Nation wird kein Gesetz aufrecht erhalten, das nicht mit Ehren durchgeführt werden kann. Die Bahn des Gesetzes sey eine ebene, breite, helle, auf der wir gerade aus schreiten können, nicht ein krumm geschlängeltes, verwachsenes, mit Schlingen und Fallen belegter Waldpfad, über den man vorsichtig hüpfen muß, wie beim Eiertanz, um nicht zu Schaden zu kommen.

Damit aber die wunden Stellen des Stämpelgesetzes geheilt, die gefährlichen Krebschäden ehemöglichst herausgeschnitten werden können, müssen sie aufgedeckt werden; es wird dadurch der h. Finanzverwaltung und dem Reichstage, die gewiß nur das Recht wollen, in die Hand gearbeitet.

Die freie Presse bietet das Feld zur ruhigen Besprechung derselben, und so mancher Rechtsfreund oder Beamte wird seinen Stein zum Baue beitragen können, wenn er aus seinen, mitunter unliebsamen Erfahrun-

gen nur die Facta an's Licht heraufholt, über die Personen aber, die gewiß nur aus trauriger Nothwendigkeit Unrecht sprechen — den Schleier zieht.

Drum nicht verzagt, wer sich vor Unrecht wahren will, trage seyn Schärfe zur Aufklärung bei.

Pr—.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes an sämmliche Herren Garden!

Das Vertrauen, womit Sie uns zur Verwaltung der Garde-Angelegenheiten berufen haben, überzeugt uns, daß unsere Gesinnungen auch die Ihrigen sind. Es sind die Gesinnungen und Wünsche, daß unser constitutionelles Institut gedeihe, daß es sich in seinem ehrenvollen Wirken kräftige, daß es sich den Stolz auf Gemeinsamkeit, Eintracht und bürgerliche Freiheit erwerbe und bewahre.

Für diese Gesinnungen wollen wir in vollem Pflichtgefühl unsere Thätigkeit und Kraft einsetzen. Darin rechnen wir auf Ihre Unterstützung. Es soll Vertrauen am Vertrauen gelten; jedes Geheimthun falle hinweg; die Achtung für unsere Nationalgarde, die Liebe für Ihren Beruf soll unser Aller Schritte leiten.

Darum wird nunmehr jede Verhandlung und Beschlußfassung des Verwaltungsrathes der Öffentlichkeit übergeben. Aus den Spalten der „Näbacher Zeitung“ mögen Sie wöchentlich ersehen, was für die Garde geschieht, in welchem Fortschreiten sie ist, wie sich ihr Vermögen gebart, welche Hindernisse zu beseitigen, welche Ansichten zu erwarten sind. Dieß zu wissen, kommt Ihnen als freien Garden zu. Aber es kommt Ihnen auch zu, mit Ihren Wünschen, mit Ihrer Einsicht und mit Vorschlägen für das gemeinsame Beste der Garde Ihren Vertrauensmännern, wie wir es sind, beizustehen. Nur durch freimüthige Gegenseitigkeit kann ein gemeinsamer Zweck gefördert werden. So nur können wir der Böswilligkeit, die sich in der Aussicht von Zermürnissen, oder gar von der Auflösung unserer Garde gefällt, beschämend entgegen treten. Nur so können wir unseren geheimen und offenen Feinden, die unser Gefühl für Freiheit und Patriotismus zu bestreiten geneigt sind, die Ueberzeugung aufbringen, daß unsere Garde von Ehre und Bürgerpflicht durchdrungen ist. Das wollen wir, das werden wir auch erreichen.

Ist es uns aber mit dem Zwecke Ernst, so ergreifen wir auch mit Entschiedenheit die Mittel.

Das erste und wichtigste sind die Gesetze, nach welchen der Verein der Garden sich einrichtet, ordnet, regiert, nach welchen er allein sich einen ehrenvollen Bestand sichern kann. Nachdem aber laut Erlasses eines hohen k. k. Ministeriums ein Gesetz-Entwurf bis zur Festsetzung eines solchen durch den Reichstag als nicht notwendig erklärt wurde, wir aber überzeugt sind, daß ein Zustand ohne gesetzliches Fundament über kurz oder lang sich aufheben, daß also auch unser Verein ohne Regulative schon die Auflösung in sich selbst enthalten müsse, daß ferner Sie Alle voll des patriotischen Antheils an unserem Garde-Institute dasselbe seinem bedeutungsvollen Zwecke und einer schönen Vollendung zugeführt wissen wollen, so wird Ihnen für die Dauer des Provisoriums in nächster Frist ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, welchen Sie nach Uebereinstimmung beschließen und als gültig annehmen mögen. Das ist der Sinn der wahren Freiheit,

an der Gesetzgebung Theil zu nehmen und sich dem Gesetze mit freiwilligem Gehorsam zu unterwerfen. Darin sind uns schon andere Städte vorangegangen, wir wollen uns ihnen in ihrem schönen Beispiele ebenbürtig stellen.

Auf Grund dieses Gesetzes wird die Ausarbeitung der Nationalgarde-Stammregister schleunigst in Angriff genommen, und eine gehörige Einreihung und gleichmäßige Eintheilung der Compagnien getroffen. Es soll und muß leitende Grundsatz gelten, daß es eine Ehre ist, der Nationalgarde als Mitglied anzugehören. Diesem ehrenvollen Berufe wird sich kein Wohlgeinnter entziehen wollen, ja er wird als echter Bürger eine Nugthuung darin finden, diesem Berufe persönlich mit Auszeichnung und entsprechendem Erfolge nachzukommen. Der Effectivstand der Compagnien, die Aufnahme der Mitglieder, die allenfalls zu erfassender Einleitung an die Nichtbetheiligten wird von Zeit zu Zeit in der Zeitung veröffentlicht werden.

Das dringendste Bedürfnis der Bewaffnung konnte bisher mancher unvorgesehenen störenden Umstände wegen nicht befriedigt werden. Die vertragene drige Nichterhaltung der Lieferungsfrist und die Vergleich zum Mustergewehre eingesehene Unbrauchbarkeit der bisher gelieferten Gewehre muß der betreffenden Fabrik selbst die Schuld beimessen, wenn wir unsererseits die Verpflichtung als aufgehoben erklären. Noch wenige Tage Verzug, auf daß diese unerquickliche Angelegenheit beigelegt werde, um dann auf einem anderen, bereits angebahnten Wege die durchgängige Waffen-Ausrüstung nach dem Sinne der Majorität der Nationalgarde so schnell als möglich zu Stande zu bringen. Uebrigens ist auch ein Gesandter an den ruhmgekrönten Feldherren Grafen Radetzky um hochgeneigte Uebermittlung erbeuteter Gewehre bereits abgegangen.

Als Gegenstand wichtiger Verathung ist auch der Bau einer Hauptwache der Nationalgarde auf genommen worden. Es ist ein unabweisbares Bedürfnis, daß für die Dienstleistung der Garde ein angemessener Vereinigungspunct da sey; es soll ein Bindungspunct da seyn für alle demselben Corps Angehörigen, ein Sammelplatz für den gegenseitigen Austausch der Wünsche, für die Mittheilung der Dienst-Vorkommnisse, für die Einholung allgemeiner Dienst-Anordnungen, ein Mittelpunkt für einen allfälligen Alarm, für die Verathung über vorgelegte Entwürfe, für ein beständiges, stets wachsendes Zusammenwirken, für die Kräftigung der Eintracht und der brüderlichen Gemeinschaft. Der diesfällige Plan, Kostenüberschlag und Platz des Baues, so wie der Nachweis über die Art des einzubringenden Fonds wird demnächst bekannt gegeben.

In diesen Worten haben wir nun den Ablauf unserer Thätigkeit bezeichnet; als Ihre Vertreter begehnen wir vor Ihnen Rechenschaft zu legen über unsere Bestimmung und unseren beharrlichen Willen. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir unseren gemeinschaftlichen Zweck fördern; Ihr Vertrauen macht uns diese Aufgabe zur Pflicht, mit Ihrer ersten Mitwirkung werden wir dieselbe auch lösen. Ihre nach der Majorität gefaßten Wünsche sollen an uns ein thätiges Organ finden. Ihr Gemeinsinn und Vertrauen, Ihre gegenseitige Achtung, Ihr thätigster Wille in der Wirksamkeit unseres ehrenvollen Institutes, Ihr Eifer, Pflicht und Bürgerwohl wird und muß bleiben den Wahlpruch begründen: Ehre unserer Nationalgarde!